



Satzung des Vereins zur

Förderung der Höchstener Grundschule e.V.

Version vom 08.08.2007

§ 1 Name. Sitz. Vereinsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
„Verein zur Förderung der Höchstener Grundschule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Vereinsjahr ist das jeweilige Schuljahr.
4. Der Verein ist seit 1982 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Höchstener Grundschule bzw. von der Höchstener Grundschule verfolgte Ziele in ideeller und materieller Form fördern.
2. Der Verein unterstützt die Höchstener Grundschule materiell durch Beiträge zur Anschaffung zusätzlicher Arbeits- und Lehrmittel, zur Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen sowie zur Gestaltung der Schulgebäude und des Schulhofes.
3. Der Verein unterstützt Veranstaltungen, die von der Höchstener Grundschule durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977).
Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, die in §2 festgelegt sind, verwendet werden.
3. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen, darüber hinaus von Firmen, Verbänden, Vereinen und Behörden erworben werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Annahme des Antrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Vereinsjahresende.
 - b) mit dem Ausschluss des Mitgliedes. Ein Ausschluss ist jederzeit und fristlos zulässig, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen den Beschluss kann das jeweilige Mitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) sonstige Zuwendungen.
2. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Vereinsmitglied leistet einen jährlichen Vereinsbeitrag, fällig zum Vereinsjahresbeginn.
2. Das angefangene Vereinsjahr zählt wie ein volles Vereinsjahr.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
4. Änderungen des Mitgliedsbeitrages bedürfen keiner Satzungsänderung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Fördervereins setzt sich aus dem Geschäftsführenden Vorstand zusammen. Der Vorstand kann sich zur Abstimmung des Innenverhältnisses eine Geschäftsordnung geben.

§ 8.1 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie dem Kassierer.
2. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.

3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor dem Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese wählt einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
4. Das ausscheidende Vorstandsmitglied teilt sein Ausscheiden in schriftlicher Form dem geschäftsführenden Vorstand mit.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Sie versehen ihre Ämter unentgeltlich.

§ 9 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Schriftführung

1. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann ein Schriftführer gewählt werden. Die Amtsdauer des Schriftführers beläuft sich auf das jeweilige Vereinsjahr.
2. Der Schriftführer wird aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Schriftführer arbeitet ehrenamtlich. Er versieht sein Amt unentgeltlich.

§11 Mitgliederversammlung

1. In jedem Vereinsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Aus aktuellem Anlass (z.B. Neuwahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins) kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dieses gilt auch für Ausgaben in größerer Höhe. Hier werden als Richtgröße für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 50 % des Jahresumsatzvolumens des Vereins angenommen, mindestens aber 2000,-€.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, sollte ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. In Ausnahmefällen (z.B. Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes) kann diese Frist auch verkürzt werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes festgelegt hat.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingendes Recht oder die Satzung andere Mehrheiten vorschreiben.
7. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
9. Über jede Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung, dem Schriftführer und einem zusätzlichen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Gegenstand und Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens die
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenprüfungsberichtes,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Wahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre)
2. Der Mitgliederversammlung obliegen die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, und zwar insbesondere die
 - a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Wahl des Schriftführers,
 - c) Wahl eines Kassenprüfers,
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - f) Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderung
 - i) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und in den Fragen, die sie selbst ihrer Beschlussfassung unterwirft.

§13 Kassenprüfung

1. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen Die Amtsdauer des Kassenprüfers beläuft sich auf das jeweilige Vereinsjahr
2. Der Kassenprüfer wird aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Kassenprüfer arbeitet ehrenamtlich. Er versieht sein Amt unentgeltlich.

§14 Haftung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
2. Eine persönliche Haftung des geschäftsführenden Vorstandes und seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

§15 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Personen übertragen wurde
2. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Schulträger der „Höchstener Grundschule“ mit der Auflage, es ausschließlich gem. den in §2 dieser Satzung festgelegten Zwecken für die „Höchstener Grundschule“ zu verwenden.

§ 16 Inkrafttretung

Diese Satzung tritt mit dem Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.08.2007 in Kraft. Sie gilt solange bis die Mitgliederversammlung zu einem späteren Zeitpunkt mehrheitlich eine Satzungsänderung beschließt oder bis zur Auflösung des Vereins.